



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



77. Jahrgang

Regensburg, 15. Juni 2021

Nr. 7

Inhalt

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Energiecoaching_Plus für Gemeinden; Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung;
Aufforderung zur Angebotsabgabe 100

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschuss-Sitzung
am 6. Juli 2021 um 10.00 Uhr in der Stadthalle Neustadt a.d.Waldnaab 101

Bezirk Oberpfalz

19. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Oberer Bayerischer Wald“
vom 3. Mai 2021 102



Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Energiecoaching_Plus für Gemeinden; Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung; Aufforderung zur Angebotsabgabe

Öffentlicher Auftraggeber

Regierung der Oberpfalz
Geschäftsstelle Energiewende
Kontakt: Sigrun Denner
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg
Tel.: 0941/5680-1323
E-Mail: energiewende@reg-opf.bayern.de

Beschreibung des Auftrags

Die Regierung der Oberpfalz beabsichtigt, für die Jahre 2021/22 im Rahmen des Projekts „Energiecoaching_Plus“ etwa 8-10 Gemeinden in der Oberpfalz von einem Energiecoach beraten zu lassen.

Die Auswahl der zu coachenden Kommunen erfolgt durch die Regierung der Oberpfalz. Der Dienstleistungsvertrag wird zwischen der Regierung und dem Coach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung der Oberpfalz.

Ziel des Energiecoachings ist eine schwerpunktbezogene Beratung von Gemeinden und Unterstützung der aktiven Beteiligung der Gemeinden an der Umsetzung der Energiewende mit regionaler Orientierung.

Vom Energiecoach wird erwartet:

- Kontaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung
- Ermittlung des spezifischen Bedarfs gemeinsam mit der Kommune und Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts für den weiteren Ablauf des Coachings in der betreffenden Kommune
- Durchführung von schwerpunktbezogenen Aktivitäten:
 - ◆ Maßnahmen zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Energie, sowie Maßnahmen der Kommunikation und/oder Moderation von Akteurs- und Bürgerbeteiligungsveranstaltungen für lokale Energie-Projekte
 - ◆ Beratung bei der energetischen Sanierung und Optimierung kommunaler Liegenschaften
 - ◆ Unterstützung bei der Einführung oder Fortführung eines kommunalen Energiemanagements (KEM)
 - ◆ Unterstützung bei Förderbeantragungen, Ausschreibungen und Vergaben zur Umsetzung der Energiewende vor Ort
 - ◆ Schulung von Gebäudeverantwortlichen (Nutzer-/Hausmeisterschulung)
 - ◆ Unterstützung bei Maßnahmen im Bereich der energieeffizienten und klimafreundlichen Mobilität
 - ◆ Objekt- bzw. maßnahmenbezogene Wirtschaftlichkeits- bzw. Machbarkeitsstudien
- Abschlussbericht im Gemeinderat (mündlicher Vortrag und schriftliches Ergebnis)

Für das Coaching einer Kommune sind jeweils 10 Tage zu veranschlagen. Eingeschlossen sind dabei auch Informationsvorträge bei Sitzungen kommunaler Gremien.

Weitere grundlegende Leistungen:

Es wird die Mitarbeit an der Evaluation des Projekts von Seiten der Regierung der Oberpfalz und/oder des Wirtschaftsministeriums erwartet.

Weiterhin ist mindestens eine Veranstaltung vorgesehen (Auftakt-, Zwischen- oder Abschlussveranstaltung), die von Seiten des Coaches zu unterstützen ist (z. B. durch einen Vortrag und Vorschläge für Best-Practice-Gemeinden bei der Planung der Veranstaltung).

Darüber hinaus sind ergänzend zu den Berichten für die Gemeinden mindestens ein Zwischen- und ein Abschlussbericht für die Regierung der Oberpfalz zu erstellen.

Vertragslaufzeit

Beginn: 1. September 2021
Ende: 30. November 2022

Bewerben können sich Einzelpersonen, Bietergemeinschaften und Unternehmen. Die Preisangabe muss sich auf eine Stundenpauschale beziehen (60 Minuten), in welcher Fahrtkosten und sämtliche weiteren Nebenkosten inkludiert sind.

Teilnahmebedingungen

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- Erklärung, dass der Bewerber sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet,
- Erklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt,

- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren insbesondere nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung,
- Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Erklärung über den Umsatz im Bereich Energieberatung und Energiekonzeptionierung in den letzten 3 Geschäftsjahren

Technische Leistungsfähigkeit

- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bewerbers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters,
- Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils,
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen mit Lebenslauf der entsprechenden Personen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit und fachlicher Eignung im Fall einer Auftragsvergabe,
- Erklärung über die zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen, insbesondere Infrastruktur, Geräteausstattung und Lizenzen.

Aus dem Zeitraum der letzten fünf Jahre sind unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich Umwelt und Energie,
- Liste mit Referenzen über die praktische Umsetzung von Beratungen im Bereich Energie.

Wertungskriterien

Wirtschaftlichstes Angebot entsprechend Preis (ein Drittel), Fachkunde (ein Drittel) und nachgewiesener Referenzen (ein Drittel). Das Punktesystem sieht dabei folgendermaßen aus: „Erfüllt voll die Anforderungen“ entspricht 3 Punkten, „...bedingt...“ entspricht 2 Punkten, „...kaum...“ entspricht 1 Punkt, „...nicht...“ entspricht 0 Punkten.

Schlusstermin für den Eingang der Bewerbung

Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift „Nicht öffnen! Bewerbung Energiecoaching“ bis 14. Juli 2021 – 12:00 Uhr bei der Regierung der Oberpfalz, Zimmer A 219, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, abzugeben. Eine Rückgabe der vorgelegten Unterlagen erfolgt nicht.

Regensburg, 15. Juni 2021
Regierung der Oberpfalz

Sigrun Denner
Leiterin der Geschäftsstelle Energiewende

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschuss-Sitzung am 6. Juli 2021 um 10.00 Uhr in der Stadthalle Neustadt a.d.Waldnaab

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Jahresrechnung 2019
3. Entlastung der Jahresrechnung 2019
4. Vorlage der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 und Beschluss über die örtliche Prüfung
5. Beschluss der Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2021
6. Vorstellung des Stadt-Land-Projekts ReProLa der Europäischen Metropolregion Nürnberg
7. 28. Änderung des Regionalplans:
Teilfortschreibung Kapitel B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“
8. 29. Änderung des Regionalplans:
Teilfortschreibung Kapitel A I „Überfachliche Ziele“, A II „Raumstruktur“, A III „Zentrale Orte“
9. 30. Änderung des Regionalplans:
Teilfortschreibung des Kapitels B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ - Rohstoffgebiete 2019

10. Erstellung einer regionalen Wohnbedarfsanalyse:
Geplantes Vorgehen – Vergabeentscheidung
11. Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 2. Juni 2021
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Andreas Meier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

19. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 3. Mai 2021

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Änderung des Umweltschadengesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2021 (BGBl I S. 306)), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl S. 598) geändert worden ist), erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Gemeinde Pemfling – Ort Grafenkirchen, Gemeinde Reichenbach – Baugebiet Reichenbach West 3 und Gemeinde Treffelstein – Ortsteil Edlmühl geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1 : 5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 3 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 3. Mai 2021
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.